

# GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 25 / 41. Jg.

22. Juni 1928

## ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

**Abonnement.** Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.-Mk.

**Redaktion:**  
Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstraße 85-88 III. Redaktions-  
schluß: Montag, Telefon Amt Norden 4268.  
Verlag: Johannes Hoff, Berlin N 24 - Druck und Expedition  
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

**Insertion.** Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - Zuschriften an die Expedition erbeten. **Postverlagsort Schkeuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstr. 85-88. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9

## Um den Tarif-Arbeitsnachweis.

Schon seit einer geraumen Weile ist der tarifliche Arbeitsnachweis für Lithographen und Steindrucker ein beliebtes Angriffsobjekt der Unternehmer. Als bei den Tarifverhandlungen für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe im Jahre 1924 neben einiger Wiedergutmachung der Sünden des grandiosen Unternehmertarifrubes auch der Leistungslohn eingeführt wurde, gings kurze Zeit darauf los. Mit der Einführung des Leistungslohnes, der die stabile Geldwährung zur Voraussetzung hatte, hörte der durch die Inflation geborene Zustand auf, Gehilfenarbeit zu einem Schandpreis kaufen zu können. Die gute berufliche Beschäftigung 1924-25, die nach Unternehmermeinung auch kein Geschäft sein sollte, war für die Gehilfenschaft Anlaß, ihre Löhne einigermaßen zu rangieren. Dabei ist sicherlich auch manches geschehen, was ein Tariffreund mit Tariffreue nicht gut in Einklang bringen kann. Aber war denn das ein Wunder? Hatten die Unternehmer nicht unter voller Ausnutzung der für sie günstigen Inflation die Gehilfen auf ein soziales Niveau herabgedrückt, das kein Berufsangehöriger jemals für möglich gehalten hätte? Es ist eine Tatsache, daß die hochqualifizierte Arbeit des Lithographen und Steindruckers damals eine Wertung erfuhr, die am Rande aller Arbeitsbewertung lag. Den Unternehmern mag dieser Zustand, Gehilfenarbeit für ein Butterbrot zu erhalten, ein himmlisches Vergnügen gewesen sein. Für die Gehilfenschaft war es die Zeit tiefster Erniedrigung. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen was kommen muß, wenn einmal die dauernde Geldwertung durch eine Stabilisation abgelöst sein würde. Wie immer, so gefielen sich auch damals die Unternehmer in der Rolle des ungläubigen Thomas.

Es braucht gar nicht bestritten zu werden, daß die Löhne der Gehilfen sich seit 1924 in aufsteigender Linie bewegt haben. Auch die Leistungen liegen in der gleichen Kurve. Dieser Lohnaufstieg ist von der Gehilfenschaft beabsichtigt und gewollt gewesen. Die Gehilfenschaft verlangte berechtigt für eine anständige Arbeit auch einen anständigen Lohn. Wer diesen Grundsatz nicht anerkannte und im Trüben zu fischen suchte, hatte mit dem Widerstand der gutorganisierten Gehilfen zu rechnen. Es sei noch einmal unterstrichen: Die Gehilfen verlangen für ihre hochqualifizierte Arbeitsleistung berechtigt auch einen heute auskömmlichen Lohn!

Den Unternehmern, den die Inflationszeit den „Segen“ niedrigster Löhne offenbart hatte, fanden an dem Streben der Gehilfen nach auskömmlichen Löhnen nicht den geringsten Geschmack. Daher auch der Weimarer Beschluß, „den Lohntreibereien der Gehilfenschaft Grenzen zu ziehen.“ Manches ist inzwischen geschehen, diese Grenzziehung möglich zu machen. Auch der Kampf um den tariflichen Arbeitsnachweis ist ein Glied in der Kette jener Unternehmerbestrebungen, die Höhe des Lohnes von ihrer Bestimmung abhängig zu machen.

Wie aus dem Bericht über die diesjährigen Tarifverhandlungen für das Lithographie- und Steindruckgewerbe zu entnehmen war, richtete sich ein Unternehmervorstoß auch diesmal gegen den tariflichen Arbeitsnachweis. Die Unternehmer verlangten wieder die Angliederung des tariflichen Arbeitsnachweises an den behördlichen Arbeitsnachweis. Grobe Verstöße der Arbeitsnachweisverwalter hätten dieses Verlangen dadurch erzwingen, daß sie zugleich Lohnvorschriften machten. Mit einer Menge Material sei dieses zu beweisen. Die von den Unternehmern aus Schriftstücken vorgelesenen Stellen bewiesen aber nur, daß sich dieser Vorstoß gegen das verbandliche Auskunftswesen richtete. Selbstverständlich traten die Gehilfenvertreter gegen die ungerechte Behandlung der Arbeitsnachweisverwalter auf und ließen durch den Mund des Kollegen Haß erklären, daß sie ihre Zustimmung zu einer Überführung der tariflichen Arbeitsnachweise an die behördlichen nicht geben. Diese Erklärung konnte natürlich die Unternehmerklärung nicht verhindern, daß sie den tariflichen Arbeitsnachweisen kein Vertrauen entgegenbringen können und die Angliederung an die behördlichen Arbeitsnachweise verlangen.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Verwalter paritätischer Arbeitsnachweise sich jeder Einwirkung auf den Lohn zu enthalten haben. Das ist auch bisher schlechthin geschehen. Es ist bisher den Unternehmern noch nicht in einem einzigen Falle gelungen, durch die Kontrolle des tariflichen Arbeitsnachweises grobe Verstöße festzustellen. Die Auskünfte, die die Unternehmer zweifellos in den Händen haben, sind ganz offensichtlich Auskünfte unserer verbandlichen Auskunftserteiler. Diese legt man den Arbeitsnachweisverwaltern zur Last, um gegen die tariflichen Arbeitsnachweise vorgehen zu können. Wie wir hören, sind in Leipzig und auch in Stuttgart von den Unternehmern Maßnahmen ergriffen worden, den tariflichen Arbeitsnachweis einseitig aufzuheben und die behördliche Arbeitsvermittlung in Geltung zu setzen. In Stuttgart steht man dabei sogar mit der Wahrheit auf dem Kriegsfuß.

Durch diese Kampfmaßnahmen der Unternehmer sind die Auseinandersetzungen um den Arbeitsnachweis in jenes erste Stadium eingetreten, das eine öffentliche Stellungnahme erzwingt. Wohin soll es führen, wenn einzelnen Gruppen gestattet sein sollte, sich nach Belieben auf die gesetzlichen Bestimmungen zurückzuziehen. Auch die Gehilfen könnten einige Tarifpositionen durch solches Verhalten durchaus zu ihren Gunsten wenden. Daneben haben die Gehilfen den durchaus gut funktionierenden Arbeitsnachweis mit in die Tarife gebracht. Daß unser Arbeitsnachweis besser den gewerblichen Interessen Rechnung trägt als der behördliche, dafür ist das unerschütterliche Schweigen jener Tarifausschußmitglieder im Unternehmerlager bester Beweis, die den behördlichen Arbeits-

nachweis haben, ihre Arbeitskräfte aber durch Gehilfenhilfe auf Hintertreppen beziehen. Es liegt also für die Gehilfenschaft nicht die geringste Ursache vor, den Unternehmerforderungen auf Angliederung des tariflichen Arbeitsnachweises an den behördlichen irgendwie Rechnung zu tragen. *Wir fordern die Kollegen vielmehr auf, in jedem Falle der beantragten Errichtung einer behördlichen Arbeitsvermittlung für das Gewerbe zu widersprechen und jeden Unternehmerbeweis gründlich unter die Lupe zu nehmen.*

Daß ein Fachmann, der auch die Struktur der Betriebe kennt, der geeignete Vermittler von Arbeitskräften ist, haben auch die Unternehmer noch nicht zu bestreiten gewagt. Sie haben auch noch keine Beweise zu führen gewußt, daß sie bei Anforderung von Arbeitskräften durch den tariflichen Arbeitsnachweis schlecht bedient worden sind. Dagegen sind die Fälle Legion, wo Unternehmer den Arbeitsnachweisverwalter zu Inkorrektheiten zu verleiten suchten. Darüber schweigt natürlich des Sängers Höflichkeit, wie überhaupt beim Kapitel Arbeitsnachweis die Gerechtigkeit durch die Unternehmerrhaltung arg in die Enge gerät. Es geht ja auch gar nicht um den Arbeitsnachweis, sondern um die Höhe des Lohnes, was ganz offen zutage liegt. Den Arbeitsnachweis tritt man und den Arbeitslohn meint man. Das, was man den Gehilfen zum Vorwurf macht, nämlich den tariflichen Arbeitsnachweis als Lohnerhöhungsmaschine zu gebrauchen, wollen die Unternehmer durch ihre Angliederung an die Behörden als Lohnsenkungsmaschine für sich haben. Welche Kurzsichtigkeit! Es ist doch bekannt, daß die Gewerkschaften seit der Vereinbarung mit der „Vereinigung“ vom November 1918 den Arbeitsnachweis als Kampfmaschine aufgegeben haben. Auch die Gehilfenschaft braucht den Arbeitsnachweis als Kampfmaschine nicht. Ihr stehen bessere Waffen zur Gestaltung des Lohnes zur Verfügung! Und diese Waffen werden mit der Beseitigung des tariflichen Arbeitsnachweises nur noch schärfer. Es dürfte doch auch den Unternehmern durch die Auseinandersetzungen im Gehilfenlager über die Gestaltung der Auskunftskarte nachgerade bekannt geworden sein, wie die Dinge stehen. Die Annahme, daß mit der behördlichen Arbeitsvermittlung zugleich eine Lockerung des Gefüges der Gehilfenorganisation einhergehen könnte, darf man doch schließlich auch einem Unternehmer nicht zutrauen.

*Wir warnen, ob falscher Unternehmernahmen das Wohlergehen des Gewerbes so leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Die Abstimmung im Gehilfenlager über das Tarifverhandlungsergebnis sollte ebenfalls Anlaß sein, den Bogen nicht zu überspannen. Aber wenn die Unternehmer den rücksichtslosen Kampf um den Lohn unbedingt haben wollen, dann sollen sie ihn auch haben! Das sei zum Schlusse noch gesagt: Einen den Leistungen der Gehilfenschaft gerecht werdenden Lohn wird sie sich zu holen wissen!*

## Ausschaltung der Existenzsicherung im Arbeitsvertrag.

Der Arbeitsvertrag bzw. das Arbeitsverhältnis haben nur dann einen Sinn, wenn dadurch im Rahmen der zulässigen Kündigungsfristen dem Arbeiter ein laufender Lohnanspruch gewährleistet wird, auf den er zur Erhaltung seiner Existenz mit ziemlicher Sicherheit rechnen kann. Wenn es dem Arbeitgeber gestattet wäre, Kurzarbeit oder Aussetzung einseitig anzuordnen oder wenn der Arbeitgeber einseitig die Lohnzahlung wegen Arbeitsausfall infolge Kohlenmangel, Strommangel, Rohstoffmangel oder Auftragsmangel anordnen kann, würden Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsverhältnis bzw. alle Kündigungsschutzbestimmungen jeden Sinn verlieren. Es ist dem Arbeiter nicht damit gedient, eine Arbeitsstelle zu haben, wenn er durch einseitige Anordnung des Arbeitgebers dauernd verhindert wird, zu arbeiten und es ist dem Arbeiter auch nicht mit einer längeren Kündigungsfrist geholfen, wenn wiederum der Arbeitgeber in der Lage ist, durch einseitige Anordnungen die Arbeitsleistung zu verhindern, falls dadurch der volle Lohnanspruch verloren ginge. Jede Existenzsicherung ginge damit verloren. Der Arbeiter würde niemals wissen, wann und wie lange er arbeiten bzw. welchen Verdienst er erzielen kann.

Nun ist es allerdings herrschende Meinung, daß einseitige Änderungen des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber unzulässig sind, so daß auch zur Durchführung aller in dem vorigen Absatz genannten Maßnahmen eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeigeführt werden muß, wenn der Arbeiter durch Nichtleistung der Arbeit auf Verlangen des Arbeitgebers dadurch auf einen Teil seines normalen Einkommens verzichten soll. Es ist also — und das ist in der Praxis genügend bekannt — durchaus zulässig, Kurzarbeit oder Aussetzung zu vereinbaren. Es ist weiter zulässig, wegen Kohlenmangel, Strommangel, Rohstoffmangel, oder Absatzmangel vorübergehend auszusetzen und auf die Lohnzahlung für diese Zeit zu verzichten. Aber alles das nur auf Grund einer Vereinbarung! Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, dann behält der Arbeiter seinen Lohnanspruch, der Arbeitgeber hat deshalb kein Recht zur fristlosen Entlassung. Eine befristete Entlassung wäre eine unbillige Härte. Der Lohnanspruch würde nur entfallen, wenn Unmöglichkeit der Leistung vorliegt. Diese Unmöglichkeit der Leistung im Sinne des § 323 BGB. kann aber auf die vorgenannten Beispiele des Arbeitsausfalles keine Anwendung finden, weil es sich hier nur um Fälle des Betriebsrisikos handelt, für das der Arbeitgeber allein aufzukommen hat.

Die Streitfrage geht daher in der Hauptsache darum, ob es möglich ist, von vornherein allgemein dem Arbeitgeber das Recht zu übertragen, derartige einseitige Anordnungen zu erlassen.

Ist z. B. im Tarifvertrag oder in der Arbeitsordnung oder im Arbeitsvertrag vereinbart, daß nur die geleistete Arbeitszeit zu bezahlen ist, dann bezieht sich diese Bestimmung nicht auf den § 615 BGB., sondern nur auf den § 616 BGB., der unbestritten abdingbar ist, wonach also bei einer derartigen Vereinbarung der Arbeitgeber den Lohn für Zeitversäumnisse des Arbeiters wegen Familienereignissen, Erkrankung oder Unglücksfällen usw. nicht zu bezahlen hat.

Auf § 615 bezieht sich dagegen eine derartige Vereinbarung nicht. § 615 BGB. lautet:

„Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.“

Im diese Bestimmung abzugeben, wäre es notwendig, im Tarifvertrag oder in der Arbeitsordnung oder im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, wann der Arbeitgeber einseitig Arbeitsausfall anordnen darf und der Arbeiter dadurch Verdienstausfall erleidet. Ist das zulässig? Wir müssen eine derartige generelle Vereinbarung im Tarifvertrag oder in der Arbeitsordnung oder im Arbeitsvertrag als rechtsunwirksam bezeichnen. Würde eine solche Vereinbarung rechtsunwirksam sein, dann würden eben die Folgen unausbleiblich eintreten, die wir in der Einleitung dieser Darstellung bereits aufgezeigt haben.

Das Reichsarbeitsgericht, das schon wiederholt Gelegenheit hatte, zu dieser Streitfrage Stellung zu nehmen, hat bisher eine grundsätzliche Stellungnahme vermieden und sich darauf beschränkt, immer nur den Einzelfall zu entscheiden.

In einem Urteil vom 1. Februar 1928 sagt das Reichsarbeitsgericht, daß nach der vom Reichsarbeitsgericht vertretenen Auffassung über die Arbeits- und Betriebsgemeinschaft, der Arbeitgeber zur Tragung des durch eine Betriebsstörung entstehenden Risikos dann als verpflichtet erachtet werden könne, wenn ihm dies bei den besonderen Umständen des einzelnen Falles nach Treu

und Glauben zugemutet werden kann. Diese Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichtes ist erfolgt, trotzdem im Tarifvertrag dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt war, bei Arbeitsmangel oder Betriebsstörungen einseitig Arbeitsaussetzung anzubereiten.

In einem Urteil vom 7. März 1928 stellt das Reichsarbeitsgericht fest, wenn der Arbeitgeber wisse, daß zu einer bestimmten Zeit infolge äußerer Einwirkungen eine Beschäftigung der Arbeiter unmöglich ist und er trotzdem die Arbeiter auch für diese Zeit eingestellt habe, der Arbeitgeber den Arbeitern auch dann den Lohn zu bezahlen hat, wenn er die Arbeiter tatsächlich nicht beschäftigen kann.

In einem anderen Falle hat das Reichsarbeitsgericht, und zwar in einem weiteren Urteile vom 1. Februar 1928, zu der Bestimmung eines Reichsarbeitsvertrages Stellung genommen, die besagt, daß bei Mangel an Kohlen oder Rohmaterial sowie „aus besonderen Anlässen“ eine Kürzung der Arbeitszeit stattfinden kann und daß dadurch der Anspruch auf volle Beschäftigung bzw. Lohnzahlung entfällt. Das Reichsarbeitsgericht hat diese dem Sinne nach wiedergegebene Bestimmung in der Weise ausgelegt, daß Wegfall des Annahmeverzugs „aus besonderen Anlässen“ dann gegeben ist, wenn die Beschäftigung der Arbeiter ohne Schuld des Arbeitgebers unmöglich geworden ist. Solche besonderen Anlässe können auch Kesselbeschäden sein, die nicht durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind.

Prof. Dr. Hueck stellt mit Recht bei Bensheimer „Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes und der Landesarbeitsgerichte“, Band II, Heft 2, Seite 68 und Seite 135 fest, daß diese Entscheidungen nicht grundsätzlich zu der wichtigen Streitfrage Stellung nehmen.

Es kommt infolgedessen ausschlaggebend darauf an, wie der weiter vorn im vollen Wortlaut wiedergegebene § 615 BGB. aufzufassen ist. Hierzu sagt nun wieder Prof. Dr. Hueck bei Hueck-Nipperdey „Lehrbuch des Arbeitsrechts“ I. Band, 1. Lieferung, Seite 188: „§ 615 BGB. enthält lediglich nachgiebiges Recht“. Prof. Dr. Sinzheimer sagt in den „Grundzügen des Arbeitsrechts“ 2. Auflage, Seite 191, Anmerkung 1: „Wenn in manchen Tarifverträgen bestimmt wird, daß nur geleistete Arbeit bezahlt werden soll, so bezieht sich diese Bestimmung in der Regel nur auf den Ausschluß des § 616 (siehe hierüber unsere, in dieser Darstellung weiter vorn enthaltene gleichlautende Stellungnahme), nicht auch des § 615. Dabei gehe ich (Sinzheimer), mit Hueck davon aus, daß § 615 kein zwingender Rechtsatz ist.“

Dagegen vertritt Prof. Dr. Kaskel in seinem Buche „Arbeitsrecht“, 3. Auflage, Seite 129, Anmerkung 3 zu § 615 BGB. folgende Ansicht: „Diese Bestimmung ist im Gegensatz zu § 616 BGB. zwingend, kann also nicht durch vertragliche Vereinbarung abgeändert werden, da andernfalls die teilweise zwingenden Vorschriften über die Kündigungsgründe umgangen werden können.“ Dieser letzteren Ansicht müssen sich die Gewerkschaften anschließen. Es muß insbesondere bei Tarifverhandlungen vermieden werden, den § 615 BGB. auszuschalten, um die eingangs geschilderten Nachteile für die Arbeiter zu vermeiden und zwar unter Hinweis darauf, daß die vorherige Ausschaltung des § 615 BGB. überhaupt rechtsunwirksam sei. Auf diese Unmöglichkeit der vorherigen Ausschaltung des § 615 BGB. kann sich ja auch Kaskel beziehen, wenn er die Meinung vertritt, daß diese Gesetzesbestimmung zwingend ist, denn daß man von Fall zu Fall Kurzarbeit und Arbeitsaussetzung aus den verschiedensten Gründen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbaren kann, darüber besteht ja überhaupt kein Streit. Was man rechtsunwirksam dagegen nicht kann, ist die vorherige generelle Vereinbarung, daß der Arbeitgeber jeweils einseitig bestimmen kann, ob der Arbeiter seine Arbeitskraft anbieten darf oder nicht. Denn wenn eine solche Abrede rechtsunwirksam möglich wäre, dann würde der Arbeiter über seine Existenzsicherung, also über die Verwertung seiner Arbeitskraft trotz bestehendem Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsverhältnis, vollkommen im unklaren sein.

Bei den unzähligen Streitigkeiten, die gerade auf diesem Gebiet entstehen und die die Gewerkschaftsfunktionäre bzw. die Arbeitsgerichtsbehörden unaufhörlich beschäftigen, ist es Aufgabe der Gewerkschaften, auf die wirkliche Bedeutung des § 615 BGB. ununterbrochen hinzuweisen, um den teilweise Mißbrauch, der mit dieser Bestimmung getrieben wird, zu beseitigen.

## Rationalisierung bei den Sozialbehörden.

### Die neuen Arbeitsämter.

Vor Verabschiedung des Arbeitsvermittlung- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde das öffentliche Arbeitsnachweiseswesen nach dem Arbeitsnachweisesgesetz vom Juli 1922 und nach den in den Jahren 1923 und 1924 erfolgten Änderungen geregelt. Die Dreigliederung, Reichsarbeitsamt, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter war

bereits gegeben. Nur der einheitliche Träger, den wir heute in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben, fehlte. So erfolgte die Errichtung der Arbeitsämter durch die Gemeinde oder durch den Gemeindeverband. Das Gesetz vom 16. Juli 1927 hat nun den Gemeinden die Arbeitsämter abgenommen. Sie wurden in die neue Organisation eingegliedert. Im Absatz 2 des § 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde bestimmt, daß der Vorstand der Reichsanstalt die Grenzen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge ändern kann. Die Neugliederung der Landesarbeitsämter ist bereits vorgenommen worden. Nun hat der Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und der öffentlichen Arbeitsnachweise und ihm Benehmen mit den obersten Landesbehörden die Grenzen der Arbeitsämter ebenfalls neu festgesetzt. Die Neufestsetzung der Grenzen der Arbeitsämter geschah vor allem deshalb, um leistungsfähiger Arbeitsämter zu bilden. Es bestanden bisher rund 900 Arbeitsämter. Durch die Neufestsetzung der Grenzen sind die bisherigen Arbeitsämter auf 362 Arbeitsamtsbezirke zusammengelegt worden. Maßgebend bei der Zusammenlegung bzw. bei der Festsetzung der neuen Grenzen waren die wirtschaftlichen Zusammenhänge der Arbeitsämter. Politische Grenzen wurden dabei mehrfach überschritten. Es hätte aber eine noch größere Flurbereinigung erfolgen können.

Die neuen Arbeitsämter verteilen sich auf die 13 Landesarbeitsämter wie folgt: Ostpreußen 12 (bisher 40), Schlesien 27 (65), Brandenburg 33 (82), Pommern 11 (50), Nordmark 16 (58), Niedersachsen 28 (85), Westfalen 34 (63), Rheinland 39 (55), Hessen 18 (40), Mitteldeutschland 33 (63), Sachsen 34 (105), Bayern 41 (98), Südwestdeutschland 36 (70).

Mit der Errichtung der neuen Arbeitsämter ist nun vorläufig die territoriale Gliederung der Organe der Reichsanstalt beendet.

Überblickt man die vorgenommene Regelung, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier ein großer Fortschritt vorliegt. Die Rationalisierung des Behördenapparates in der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist ziemlich schnell und durchgreifend vor sich gegangen. Das gleiche kann man bis heute von den politischen Behörden noch nicht sagen. Die sozialpolitischen Behörden haben die politische Zersplittertheit in sogenannte Einzelstaaten ohne große Schwierigkeiten überwunden. Warum soll das bei der Zusammenlegung der politischen Behörden nicht möglich sein können? Mit der Rationalisierung bei den Sozialbehörden ist ein wichtiger Schritt zum Neubau des Reiches getan worden. Der Anfang, aus der Kleinstaaterei zu kommen, ist endlich getan.

Die Bestellung der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter ist bereits in die Wege geleitet. Die Gewerkschaften haben bereits ihre Vertreter vorgeschlagen. Sie harren nur noch der Berufung durch die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter. So können die neuen Arbeitsämter baldmöglichst mit ihrer Arbeit beginnen.

Die bezirkliche Abgrenzung und Zusammenfassung schafft aber allein noch keine qualitativ hochstehenden Arbeitsämter. Auf eine gute räumliche Unterbringung der Arbeitsämter muß ebenfalls Wert gelegt und dann müssen sie mit den modernsten bureautechnischen Mitteln ausgestattet werden. Und sollen die Arbeitsämter ihren Aufgaben wirklich gerecht werden, ihr Zweck ist doch nicht bloß eine Institution zu sein, die für die Reichsanstalt die Unterstützungsgelder an die Arbeitslosen auszahlt, nämlich durch eine gutgeleitete Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zur wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beizutragen, so werden diese Aufgaben von den Arbeitsämtern nur erfüllt werden können durch Ausbau einer differenzierteren Fachvermittlung und der Berufsberatung. Und dann müssen vor allem Menschen in die Arbeitsämter berufen werden, die einem sozialen Wirkungskreis entspringen und die Verständnis besitzen für die Aufgaben, die ihnen aus ihrer Tätigkeit im Arbeitsamt erwachsen. Wenn diese Forderungen noch erfüllt sind, dann erst werden wir es mit Arbeitsämtern zu tun haben, die der alten Organisation weit überlegen sind. L. P.

## 12. Sitzung des Ausschusses des ADGB.

Am 4. Juni trat der Ausschuss des ADGB im Gewerkschaftshaus zu seiner 12. Tagung zusammen. Der Bundesvorsitzende erstattete zunächst den Bericht des Bundesvorstandes. Er leitete seinen Bericht ein mit eingehenden Darlegungen über die durch den Ausgang der Wahlen geschaffene politische Lage. Die Wahlen haben der Sozialdemokratie einen Zuwachs an Stimmen gebracht, der sie zu der weitaus stärksten politischen Partei im Reich und in Preußen gemacht hat. Ohne sie ist die Bildung der neuen Regierung im Reich nicht möglich. In Preußen ist die Regierung Braun als

Sieger aus den Wahlen hervorgegangen. Die Sozialdemokratie wird sich der großen Aufgabe, die ihr durch die Wahlen zugewiesen worden ist, nicht antziehen können. Die Gewerkschaften müssen erwarten, daß der Einfluß der Arbeiterbewegung in der künftigen Koalitionsregierung durch den Einsatz starker Persönlichkeiten nachdrücklich zur Geltung gebracht wird.

Aus seinen weiteren Mitteilungen seien im übrigen folgende Punkte hervorgehoben: Die nächste Tagung des Bundesausschusses soll, wie bereits in Aussicht genommen, in Köln stattfinden, und zwar am 29. Juni d. J. Die Tagung soll zugleich den Bundesvertretern Gelegenheit geben, die Presse und insbesondere die eigene Ausstellung der Gewerkschaften und der Partei zu besichtigen.

Es ist geplant, eine Konferenz der den Gewerkschaften nahestehenden Gewerbeaufsichtsbearbeiter einzuberufen, wie schon bisher ähnliche Konferenzen für Baukontrolleure abgehalten worden sind.

Bei dem Wettbewerb, der für den Bau der Bundeschule unter einer Reihe namhafter Architekten veranstaltet worden ist, wurde bekanntlich der Entwurf des Leiters des Bauhauses Dessau, Hannes Meyer, von dem Preisgericht am höchsten bewertet und vom Bundesvorstand angenommen. Mit der Bauausführung wird in den nächsten Wochen begonnen werden. Die Grundsteinlegung soll entsprechend der großen Bedeutung der Bundeschule für das gesamte Bildungswesen der Gewerkschaften feierlich gestaltet werden. Die Gewerkschaftsjugend wird an der feierlichen Veranstaltung mitwirken.

Der bisherige Bezirkssekretär des ADGB, in Frankfurt a. M., Leuschner, ist von seinem Amt zurückgetreten. An seine Stelle tritt der Kollege Grötzner, bisheriger Bezirksleiter vom Zimmererverband. Auch für den Bezirk Ostpreußen ist jetzt ein besoldeter Sekretär angestellt worden. Kollege Quallo, bisher Gauleiter des Holzarbeiterverbandes, wird sein Amt am 1. Juli d. J. antreten.

Im Anschluß an die Aussprache über den Bericht des Bundesvorstandes spricht Leipart über „Die Tagesordnung des Gewerkschaftskongresses“, der Anfang September d. J. in Hamburg stattfinden wird. Leipart sprach zunächst über das Hauptthema des Kongresses, das sich aus den Beratungen des Breslauer Kongresses ergibt: „Die Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie“. Zur Klarstellung des Begriffes, zur Untersuchung der konkreten Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, ist seit nahezu Jahresfrist eine besondere Kommission tätig, deren Arbeiten vor dem Abschluß stehen und im Bundesanschluß in einer späteren Sitzung vor dem Kongreß zur Diskussion gestellt werden sollen.

Als zweites Thema des Kongresses schlägt der Bundesvorstand ein Referat über „Die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften“ vor. Die großen Aufgaben, die den Gewerkschaften auf diesem Gebiet gestellt sind, sind nicht zu verkennen. Eine tiefgehende lebendige Bildungsarbeit ist zugleich das beste Mittel, wirksame Propaganda unter der Gewerkschaftsjugend zu betreiben. Sie ist aber überhaupt angesichts der gesteigerten Ansprüche, die an die Mitwirkung der Gewerkschaften heute gestellt werden, von überragender Bedeutung für die Zukunft der Gewerkschaftsbewegung.

Als drittes Thema ist vorgesehen die Behandlung der zahlreichen Fragen, die mit der Vereinheitlichung und Selbstverwaltung in den Einrichtungen der sozialen Gesetzgebung in Zusammenhang stehen, Fragen, mit denen sich die Gewerkschaften auf ihren Tagungen schon wiederholt beschäftigt haben.

Nach kurzer Debatte wurde die vom Bundesvorstand vorgeschlagene Tagesordnung einstimmig angenommen.

Zu dem Punkt der Tagesordnung: „Die Prozeßvertretung der Gewerkschaften vor den Arbeitsgerichten“, sprach der Sekretär des Bundesvorstandes, Kollege Schulze. Die den Gewerkschaften übertragene kollektive Vertretungsbefugnis von den Arbeitsgerichten zwingt zu einer grundsätzlichen Stellungnahme. Die Gewerkschaften haben sich für eine großzügige Abgrenzung der Arbeitsgerichtsbezirke, d. h. für nicht zu kleine Bezirke eingesetzt. Das hat eine starke Konzentration der Streitfälle bei diesen Gerichten zur Folge. Die am Streitfall beteiligten Arbeiter, insbesondere die außerhalb des Sitzes des Gerichts wohnenden, haben häufig nicht die Möglichkeit, ihr Interesse an der Prozeßführung selber wahrzunehmen. Diese Entwicklung führt zu dem Ergebnis, daß die Bereitstellung geschulter Prozeßvertreter der Gewerkschaften an den Hauptsitzen der Arbeitsgerichte und eine Konzentration der Prozeßvertretung in der Hand dieses Beauftragten der Gewerkschaften notwendig wird. Die kleinen örtlichen Arbeitersekretariate können die täglich stärker werdende Aufgabe nicht bewältigen; ihre Mittel und Kräfte sind zu gering. Bleibt die Aufgabe bei den einzelnen Verbänden, dann erscheint häufig eine größere Zahl von Vertretern verschiedener Verbände gleichzeitig beim Gericht, von denen jeder die gleiche Reise zum Gerichtsort zurücklegen muß. Das kann vermieden werden durch die Schaffung besonderer Prozeßvertretun-

gen für größere Bezirke durch den ADGB. Zahlreiche Einzelfälle, die sich seit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes täglich zutrugen, zeigen, wie unwirtschaftlich das jetzt gebräuchliche Verfahren der Prozeßvertretung ist. Selbstverständlich ist, daß wichtige, vor allen Dingen grundsätzliche Tarifausslegungsstreitigkeiten von den Beauftragten der interessierten Verbände selbst vertreten werden müssen; aber diese Streitigkeiten bilden nicht die Mehrzahl der Prozeßfälle. Beobachtungen, die gemacht werden konnten, lassen den Schluß zu, daß die Vertretung der Arbeiterinteressen bei den Arbeitsgerichten durch die Arbeitgeberverbände bereits straffer organisiert ist als bei den Gewerkschaften. Je strenger wir die Prozeßvertretung für die Arbeiter in wenigen Händen konzentrieren, um so größer ist auch die Gewähr, daß wir Spezialisten heranbilden und zur Verfügung stellen, in deren Obhut die Interessen klagender Arbeiter wohlbewahrt sind. Außerdem sind viele Gewerkschaftsangehörte Arbeitsrichter. Es fehlt aber zu unangenehmen Erscheinungen, wenn diese Persönlichkeiten zugleich Prozeßbevollmächtigte sind und einmal in dieser und ein andermal in jener Eigenschaft auftreten. Hinzu kommt die Vertretung der Interessen der Erwerbslosen aus dem Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei den hierfür zuständigen Spruchinstanzen. Auch diese Vertretung kann einbezogen werden in eine zentralisierte Organisation der Interessenwahrnehmung, auch sie muß durch Spezialisten erfolgen.

Am zweiten Tage der Bundesausschußsitzung am 5. Juni, wandten sich die Beratungen der Frage des Bundesbeitrages zu. Der Bundeskassierer Kube begründete die Notwendigkeit einer Erhöhung der Bundesbeiträge.

Die Erörterung über die Vereinheitlichung der Prozeßvertretung wurde in der Debatte über den Bundesbeitrag einbezogen, da sich durch die Verwirklichung der von Schulze unterbreiteten Anregungen dem ADGB, und seinen Organen eine neue Aufgabe von erheblichem Ausmaß erschließen würde. Gegen die Zentralisation der Prozeßvertretung wurde u. a. eingewandt, daß viele Verbände Wert darauf legen, daß sich ihre Angestellten an allen Stellen öffentlichen Lebens zeigen und bewähren. Andere Redner begrüßen den Gedanken der Vereinheitlichung der Prozeßvertretung im Interesse der Verbände wie einer in unserem Sinn gelegenen Pflege des modernen Arbeitsrechts. Die Bereitstellung von Spezialisten für die Rechtsberatung und Prozeßvertretung enthebt die Gewerkschaften auch dem heute vielfach bestehenden Zwang, die Prozeßvertretung Rechtsanwältinnen zu übertragen. Die Betreuung der Mitglieder durch die Verbandsangestellten in Rechtsfragen dürfte zwar nicht völlig unterbunden werden, aber es werde möglich sein, ein gemeinsames Arbeiten der Verbandsbevollmächtigten mit den Arbeitersekretären und eine zweckmäßige Arbeitsverteilung zwischen beiden durchzuführen. Die Zahl der Arbeitersekretäre und Prozeßvertreter wäre auch nie so groß, daß sie die gesamten Aufgaben der Verbände in der Rechtsberatung übernehmen könnten. Die Arbeitersekretäre wären immer genötigt, sich einen Stab von Helfern zu sichern. Jedenfalls mußte die Frage zur Debatte gestellt, sie muß aber auch in absehbarer Zeit gelöst werden.

Zur Frage der Bundesbeiträge wird angeregt, die Lehrlinge im Bunde beitragsfrei zu lassen und dadurch die Erhöhung der Beiträge für die übrigen Mitglieder etwas auszugleichen. Ferner solle der Bundesvorstand seine Aufmerksamkeit darauf richten, daß die Beisteuern der Ortsgruppen zu den Gewerkschaftshäusern nicht übermäßig gesteigert werden. Es wird die Anregung gegeben, daß die Finanzierung der Bezirkssekretariate des ADGB, in vollem Umfange vom Bunde aus erfolgen möge. Zurzeit wird rund eine Hälfte der Ausgaben der Bezirksausschüsse aus der Bundeskasse, die andere Hälfte aus Beiträgen der Ortsausschüsse bestritten. Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Bundesbeiträge wird allgemein anerkannt. Die Debatte bezieht sich nur auf das Ausmaß der Erhöhung. Es wird auch daran erinnert, daß in einem niedrigen Bundesbeitrag für weibliche Mitglieder eine geringere Einschätzung der Kolleginnen zum Ausdruck kommt. Auf die Dauer dürfte dieser Zustand auch nicht aufrechtzuerhalten sein.

Entscheidungen wurden nicht getroffen. Die Beschlußfassung über die vom Bundesvorstand unterbreitete Vorlage für den Haushalt des ADGB, wie über die Frage der Vereinheitlichung der Prozeßvertretung wird bis zur nächsten Bundesausschußsitzung vertagt. Beide Fragen werden in zwischen von den Verbandsvorständen beraten.

## Winke und Anregungen für den Verbandstag.

Ich bitte ums Wort zu den Nummern 14 und 23 der „Gr. Pr.“. Mit Staunen habe ich hier gelesen, wir sollten evtl. gestehen, daß unsere „Graphische Technik“ ein — Fehlgriff sei. Welche Anspie! Also eine Infirmität? — Ein Schreckensgefühl umnebelt mich, wenn ich mir diese Tat-

sache zu Ende denke! Zurück zur geistigen Armut — Verflachung unserer Wünsche auf Wissensgebieten. Wo haben die Anreger hingehauen? Unsere „Graphische Technik“ sei gleich Null? Unsere Technik, welche von so vielen Kollegen, Jungmannschaften und Nachbarberufsangehörigen eifrig gelesen wird. Nimmermehr! Wieviel Nutz- anwendungen können aus ihr gezogen werden? Unmöglich Kollegen nhb. und G. Ks. Entschieden daneben gehauen und viel zu schwarz gesehen.

Also unsere Verbandsorgane könnten viel abwechslungsreicher und interessanter gestaltet werden, wenn — Nun, wer te Kollegen nhb. und G. Ks., sind sie das nicht? Ich bejahe freudig! Prüfen sie doch die Inhaltsübersichten der letzten Jahre. Welche Fülle von Abwechslung ist da zu konstatieren. Dieses Konstatieren soll durchaus kein Canticum sein. Es würde zu weit führen, hier im Rahmen einer Polemik Auszüge aus den letzten Jahresübersichten zu bieten, zu bieten als Beweisführung. Jeder Kollege kann sich selbst davon überzeugen. Daß manche, aber auch nur manche Artikel, in allen drei Zeitschriften etwas kürzer und bündiger sein könnten, sei gerne zugegeben. Der Bayer drückt sich so aus, es könnten vereinzelte Artikel etwas weniger g'schwoll'n sein. Es würde dies sicher sachlich nichts schaden. — Manche Artikel, schreiben die beiden Angreifer, hätten mit unserem Berufs- und Gewerkschaftsleben gar nichts zu tun. Nun Kollegen, seit wann schadet denn Allgemeinwissen und Allgemeinbildung? Also bitte nicht so engherzig- engstirnig zu verlangen. Großzügiger sein — bitte! Ich füge hier einen Ausspruch Carlyles ein: Alle Menschenseelen, seien sie auch noch so sehr in Finsternis versunken, lieben das Licht. Ist das Licht einmal entzündet, so breitet es sich nach allen Seiten aus.

Ich habe nun schon oben bedeutet, daß ich beobachten kann, unsere „Graphische Technik“ wird eifrig von der Kollegenschaft gelesen. Bitte besprechen sie geeignete Artikel hieraus in ihren technischen Zusammenkünften oder weisen sie wenigstens darauf hin im Referat oder in der Diskussion. Die Nutzenwendungen werden noch erfolgreichere sein. Geben sie den Anreiz hierzu. Bieten sie die Gelegenheit! Erzittern läßt mich der Gedanke, die „Graphische Technik“ solle aufgegeben werden. Für so kurzfristig halte ich nun unsere Verbandstagsdelegierten nicht, daß sie dem zustimmen würden. Ein Glücksstand bei der ganzen Debatte.

Daß in der „Graphischen Presse“ wieder mehr Versammlungsberichte erscheinen möchten, dem stimme ich zu. Also bitte, auf zur Tat! Aber wertvolles bieten, nicht ins lächerlich-kleinliche steigen. Etwas berichten von Ehrungen an verdiente Kollegen in Form eines Bierkrüglens mit eingravierter Widmung. Ausbau und Aufbau! Heraus aus der Finsternis. Citissime.

Unrichtig ist die Meinung des Kollegen G. Ks., daß unser Gewerkschaftsblatt von den meisten Mitgliedern nicht beachtet wird. Warum diese Selbstherabwürdigung, welche gar nicht zu erkennen ist? Der Kreis der Nichtbeachter ist der weitaus kleinere Teil.

98 Proz. der organisierten graphischen Arbeiter beweisen noch nicht, daß diese nur das Gemeinschaftsgefühl dazu trieb, sich in unserem Verband zusammenzuschließen — heißt es dann weiter. So eine Verkennung von Tatsachen habe ich wirklich noch nicht gelesen! Wäre das Tatsache — es wäre einfach furchtbar. Gar nicht auszudenken, wie es dann um uns Berufsangehörige bestellt wäre. Zerschlagen würden wir werden. Dann wäre der Verband ja nur ein Scheingebäude! Ein Trugbild — ein Kartenhaus, vom Winde zerschellbar! — Dieser Pessimismus ist wirklich gar nicht am Platze. Wir wären dann ja auch keine wirtschaftliche Macht im großen Geschmeiß! Weg von dieser Schwarzmalerei, sie ist unwahr gesehen. Die Denkfraft und Denkfähigkeit der Massen bewegt sich in aufsteigender Linie, in starker Kurve nach oben. Hervorgerufen nicht zum letzten durch die Jahresarbeit der verschiedenen Volksinstitutionen der Städte.

Weiter ist auch nicht zu ersehen, daß der Redaktion jeder Stoff recht ist, nur um das Blatt zu füllen. Die „Graphische Technik“ hat guten Anhang gefunden — auch die „Jugend“ und die „Presse“. Alle drei Zeitschriften unserer Organisation bewegen sich seit dem letzten Verbandstage in aufsteigender Linie. Aufbaubarbeit wurde geleistet. Ich bitte deshalb, dieselbe nicht zu unterbinden oder gar das eine Glied zu zertümmern. Die Delegierten zum Verbandstage werden sich sicher hüten, hier wenig durchdachtes Zerstörungswerk zu leisten.

Die „Graphische Technik“ hat gute Aufnahme in unseren Reihen gefunden! Rüttelt nicht daran! Impuls und Kraft sichern uns den Erfolg! Lasset alles zum Ganzen weben. Am Webstuhl der Bildung laßt uns schaffen.

Ich schließe meine Meinung mit Goethes Worten:

Wie schwer sind nicht die Mittel zu erwerben, Durch die man zu den Quellen steigt! Und eh man nur den halben Weg erreicht, Muß wohl ein armer Teufel sterben.

Emil Herr.

## Gau V, Leipzig-Thüringen.

Am 10. Juni 1928 fanden sich in Leipzig die Mitgliedschaftsvertreter aller zum Gau gehörigen Orte zum Gautag ein. Vom Vorstand war Kollege Leinert anwesend.

Vor Eintritt in die Beratungen wurde der in der Berichtszeit verstorbene Kollege gedacht, wobei besonders schmerzhaft empfunden wurde, daß unter diesen auch unser alter Kollege Meier-Durst genannt werden mußte.

Kollege Ferkel knüpfte in seinem Bericht an die 1925 abgehaltene Vorstandskonferenz an und versuchte den Nachweis zu erbringen, daß die damals skizzierte Entwicklung richtig gesehen wurde. Die sogenannte Rationalisierung und Reinigungsphase mit ihren 70 000 Konkursen und 60 000 Neugründungen wurde entsprechend beleuchtet, weil ja die Arbeitslosenzahlen, die im Gau mit am stärksten in Erscheinung traten, schon allein eine schreiende Anklage darstellen. Verbandsunterstützung erhielten nur noch ca. 20 Proz., alle übrigen waren zum Teil seit langer Zeit ausgesteuert. Trotz dieser Sachlage konnte der versuchte Lohnabbau verhindert werden, wie die, durch Ortsgruppen und Einzelparten durchgeführte, von vielen Kollegen leider nicht immer richtig gewürdigte Statistik beweist. Wie grundstürzend die Verhältnisse in den einzelnen Berufen sich geändert haben, wird im Steindruck besonders durch das Eindringen der Kopiermaschinen usw. den Kollegen zu Gemüte geführt. Die gesteigerte Lehrlingszahl mit ihrer späteren Auswirkung vervollständigt dieses Bild.

Im Lichtdruck werden die Beschäftigungsmöglichkeiten immer geringer und im Tiefdruck glauben die Buchdrucker wieder einmal beweisen zu müssen, daß tariflich längst festgesetzte Grundsätze, durchaus keine unüberwindlichen Hindernisse darstellen.

Besonders trüb sind die Verhältnisse im Notendruck, wo schon seit langem Kurzarbeit und Entlassungen das Los dieser Kollegen bestimmen.

Im Formenstich, diesem ausgesprochenen Saisongewerbe, bewahrheitet sich wieder so recht, daß jeder das Produkt seiner Verhältnisse ist. Der ganze Jammer des Kleingewerbes läßt nur sehr schwer einen Fortschritt zu. Mit der Lohnsteigerung von 90 Pf. auf 1,18 Mk. pro Stunde ist diese Sparte wohl die mit am schlechtesten bezahlte im Verbandsbereich. Und unter diesem Gesichtswinkel muß auch das Verhalten der Mühlhausener Kollegen in der Firma Mehler gewertet werden, die in voller Verblendung einen Werksvertrag abgeschlossen haben, der zwar eine Betriebsbeteiligung aber auch stark unter Tarif liegende Löhne vorsieht. Dieser Vertrag ist kein Fastnachtsscherz, aber wahrscheinlich nur irrtümlich am 11. anstatt am 1. April 1927 in Wirksamkeit getreten. Im übrigen aber verdient dieses Gebilde der Unternehmerrschläue und Arbeiterdummheit unter Glas und Rahmen der Nachwelt aufbewahrt zu werden.

Der Mitgliederstand ist von 3889 auf 4246 gestiegen. Gegen die Gaukasse wurden Einwendungen nicht erhoben. Von 966 im Gau vorhandenen Lehrlingen gehören 951 der Lehrlingsabteilung an. Die Prüfung der Lehrlinge mußte in Gemeinschaft mit den Gewerkekammern vorgenommen werden, weil die Lehrlingsüberwachungskommission bis jetzt nicht zum Leben erweckt werden konnte.

Die Gründungen und Betätigungen der in Köln beschlossenen technischen Arbeitsgemeinschaften läßt noch manches zu wünschen übrig und muß in allen Teilen besser werden. In der Leipziger Fachschule wurden unter besonderer Berücksichtigung der arbeitslosen Kollegen verschiedene Fachkurse zur Umstellung bzw. Verbesserung der vorhandenen Kenntnisse abgehalten. Daß nebenher auch die gewerkschaftliche Schulung betrieben wurde, kommt in der Zahl von 66 Vorträgen dieser Art zum Ausdruck.

Auch die Berufskrankheiten sollten sorgfältiger beobachtet und darüber berichtet werden.

Der Verbandstag wird nicht umhin können, zum freien Sonnabendnachmittag Stellung zu nehmen, damit auch in dieser Frage einheitliches Handeln gewährleistet ist.

Neben einer erheblichen Zahl Lohnbewegungen brachte auch in gemischten Betrieben die Buchdruckerzulage verschiedene Differenzen, die aber alle zugunsten der Kollegen erledigt wurden. Der letzte Konflikt in der Firma Pinkau, wo letztere die Hälfte der Streiktage bezahlen durfte, wurde ebenfalls zu unseren Gunsten entschieden und brachte die Lehre, daß auch bei einer Solidaritätsbewegung vorsichtig gehandelt werden muß. Bei kommenden Abstimmungen über den Tarif muß eine gerechtere Abwägung Platz greifen.

In der Aussprache, die lebhaft aber sachlich verlief, wurde das oben skizzierte noch untersucht, dabei besonders die Begehrlichkeit der Buchdrucker in der Tiefdruckfrage und deren Rückständigkeit in der Frage des Industrieverbandes hervorgehoben.

Im zweiten Punkt, Stellungnahme zum Verbandstag wurden nach eingehender Begründung durch Kollegen Grossmann die gestellten Anträge nach teilweise recht temperamentvoller Aussprache zur Abstimmung gebracht, um einheitliche Stellungnahme der Gauvertreter zum Verbandstag zu ermöglichen.

Unter Punkt 3 wurde die vorgelegte Wahlkreisinteilung und der Vorschlag, am 29. und 30. Juni die Delegiertenwahlen vorzunehmen, durch Zustimmung erledigt.

Unter Verschiedenes wurden zum Schluß einige durch die jüngsten Vorgänge notwendig gewordenen Dringlichkeitsanträge eingebracht, die an den Verbandstag weitergeleitet werden sollen.

Mit dem Hinweis, die Gaufahrt nach Jena durch zahlreiche Beteiligung zu einer imposanten Kundgebung zu gestalten, und durch gutes Zusammenarbeiten in der kommenden Berichtszeit die Schlagkraft der Organisation aufrecht zu erhalten, wurde der Gautag geschlossen.

## Rundschau.

### 3. AfA-Gewerkschaftskongreß.

Der Allgemeine freie Angestelltenbund beruft seinen 3. Kongreß für die Tage vom 1. bis 4. Oktober nach Hamburg ein. Vorläufig gilt folgende Tagesordnung:

1. Konstituierung des Kongresses.
2. Geschäftsbericht.
3. Die Bedeutung der Angestellten innerhalb der Wirtschaft und der Arbeiterklasse.
  - a) Umschichtung des Proletariats.
  - b) Die Angestellten in der deutschen Wirtschaft.
4. Organisation des AfA-Bundes.
5. Angestelltenrecht der Seeleute.
6. Wohnungsfragen.
7. Anträge.
8. Wahlen.

### 6,3 Millionen organisierte Arbeitnehmer.

Die letzte amtliche Veröffentlichung über den Organisationsgrad der deutschen Arbeiter und Angestellten bezieht sich auf Ende des Jahres 1926. Zu diesem Zeitpunkt waren der jüngsten Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts („Wirtschaft und Statistik“, Nr. 9, 1928) zufolge 6,3 Millionen Arbeiter und Angestellte organisiert, d. i. rund 40 Proz. der bei Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung versicherten Arbeiter und Angestellten; 60 Proz. sind noch unorganisiert. Rund 5 Millionen der organisierten Arbeitnehmer waren Arbeiter, 1,3 Millionen Angestellte. Die Organisationen der Beamten sind in dieser Zusammenfassung nicht enthalten. 4,3 Millionen Arbeiter und Angestellte, 68,46 Proz. sämtlicher Organisierten, gehörten den freien Gewerkschaften an, den christlichen über eine Million, d. i. 16,94 Proz. der organisierten Arbeitnehmerschaft. Die Hirschdunkerschen mit einer halben Million Verbandsangehörigen vertreten etwa 7,7 Proz. aller Organisierten. Der Anteil der syndikalistischen und kommunistischen Arbeiterverbände an der Gesamtzahl der Organisierten betrug 1,16 Proz., der wirtschafts-friedlichen gelben Verbände 2,7 Proz., der „selbständigen“ 2,21 Proz., der konfessionellen 0,83 Proz. Von den Arbeitern waren 78,85 Proz. freigewerkschaftlich organisiert, von den Angestellten aber nur 29,93 Proz.

### Freie Gewerkschafter M. d. R.

Unter den Mitgliedern der neuen Reichstagsfraktion der SPD. befinden sich in erfreulich großer Zahl solche Persönlichkeiten, die in führenden Positionen in der Gewerkschaftsbewegung stehen. Wir nennen folgende Namen:

Aufhäuser, Hermann Müller-Lichtenberg, Graßmann, Schumann, Kotzke, Georg Schmidt, Girbig, Bender, Brey, Janschek, Husemann, Brandes, Spiegel, Becker, Böckler, Limbertz, Simon, Schefel, Tarnow.

### Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G.

Der Direktor Bern Meyer ist aus dem Vorstand der Bank ausgeschieden. Er war seit 1923 zunächst alleiniger Leiter der Arbeiterbank und ihrer Vorgängerin, der Deutschen Kapitalverwertungsgesellschaft m. b. H., bis Anfang 1925 neben ihm noch Direktor Dr. Bachem in den Vorstand berufen wurde. Letzterer wird nunmehr, bis für Bern Meyer ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist, die Bank allein leiten. Der Austritt von Bern Meyer ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgt. In der Öffentlichkeit sind daran Vermutungen geknüpft worden, als ob interne Streitigkeiten über die Geschäfte der Bank und ihre zukünftige Tätigkeit bestanden hätten. Diese Vermutungen treffen durchaus nicht zu. Die Bank wird ihre seitherige Geschäftspraxis unverändert fortsetzen. Sie braucht umsoweniger davon abzugehen, als ihre erfreuliche Aufwärtsentwicklung und auch ihr gegenwärtiger günstiger Stand dazu keinerlei Anlaß bieten.

### Riesige Verdienste der Versicherungsgesellschaften.

Die Versicherungsgesellschaften gehörten schon in der Vorkriegszeit zu den Unternehmungen mit den höchsten Renten. So verteilt die Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ auf die voll eingezahlten Aktien eine Dividende von 15 Proz. und einen Bonus von 10 Proz. Für die mit nur 25 Proz. eingezahlten Aktien werden 12 Proz. Dividende und ebenfalls ein Bonus von 10 Proz., gerechnet auf den Nominalwert der Aktien, gezahlt. Die Di-

vidende stellt sich also für die nicht voll eingezahlten Aktien praktisch auf 48 Proz. und der Bonus auf 40 Proz. oder auf insgesamt 88 Proz. des eingezahlten Kapitals. Die Stammaktionäre erhalten 25 Proz. Außerdem wurde noch ein Extrageschenk gewährt, indem beschlossen wurde, die voll eingezahlten Aktien auf den vierfachen Nominalbetrag hinaufzusetzen und sie als nur mit 25 Proz. eingezahlt anzusehen. Daran sieht man, welche Riesengewinne bei den Versicherungsgesellschaften erzielt werden. Vielen kleinen Leuten werden die Beträge aus der Tasche gezogen. Bei einer Notlage verfallen die Policen, und die so getätigten Geschäfte setzen sich dann in riesige Gewinnbeträge um. Das arbeitende Volk hat die Möglichkeit, diesen Raubzügen zu entgehen, indem es seine Versicherungen bei der Volksfürsorge abschließt.

### Wer sind die Aktionäre der Volksfürsorge?

Immer wieder glauben Vertreter der privaten Versicherungsgesellschaften damit aufzutrompfen zu können, daß die Volksfürsorge doch auch eine Aktiengesellschaft sei, und es deshalb auf eins hinauskomme, wo sich die Arbeiter versichern. Diese Rechnung stimmt nicht. Die Volksfürsorge ist keine Aktiengesellschaft im üblichen kapitalistischen Sinne; ihre Aktien — 5000 Stück zu je 100 RM. und 2000 Stück zu je 1000 RM. — befinden sich in festem Besitze der freien Gewerkschaften und Genossenschaften. Die Hälfte des 21 Millionen RM. betragenden Aktienkapitals ist übernommen worden vom ADGB., der Arbeiterbank und folgenden Verbänden: Baugewerksbund, Bekleidungsarbeiter, Bergarbeiter, Brauerei- und Mühlenarbeiter, Buchbinder, Buchdrucker, Dachdecker, Eisenbahner, Fabrikarbeiter, Friseur, Gärtner, Gemeinde- und Staatsarbeiter, graphische Hilfsarbeiter, Holzarbeiter, Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten, Hutarbeiter, Kupferschmiede, Landarbeiter, Lederarbeiter, Lithographen und Steindruck, Maler, Maschinisten und Heizer, Metallarbeiter, Musiker, Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter, Sattler und Tapezierer, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Steinarbeiter, Tabakarbeiter, Textilarbeiter, Deutscher Verkehrsbund, Zimmerer und Zentralverband der Angestellten. Die andere Hälfte entfällt auf die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine und auf etwa 140 Konsumvereine und sonstige Genossenschaften.

Als gewerkschaftliche und genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft ist die Volksfürsorge also ein Unternehmen der deutschen Arbeitnehmerschaft.

### 25 Jahre Reichsarbeitsblatt.

Aus diesem Anlaß ist die Nr. 13 des Reichsarbeitsblattes, Jahrgang 1928, als Jubiläumnummer ausgestattet worden. In einem einleitenden Artikel, betitelt: „25 Jahre Reichsarbeitsblatt“, schildert der Schriftleiter, Herr Oberregierungsrat Dr. Wende, Anfang und Werdegang des Blattes. Neben dem Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, dem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas, dem Staatssekretär Dr. Geib, dem Präsidenten des Reichsversicherungsamtes Hugo Schäfer und dem Präsidenten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Geh. Regierungsrat Dr. v. Olshausen, haben eine ganze Reihe von Ministerialbeamten und führende Personen der Spitzengewerkschaften Beiträge geliefert. Von den freien Gewerkschaften sind es stellvertretende Vorsitzende des ADGB., Hermann Müller und Otto Schweizer vom Allgemeinen freien Angestelltenbund. Es muß anerkannt werden, daß sich das Blatt stets größter Objektivität befleißigt hat. Wir wollen hoffen, daß es auch künftig so bleibt.

### Ferienheim Gutenberg.

Bekanntlich gehört das schöne Ferienheim Gutenberg, in Graal an der Ostsee gelegen, der graphischen Arbeiterschaft. Wer seine Ferien an der Ostsee zu verbringen gedenkt, sollte nicht versäumen, Graal mitzunehmen. Außer der Monate Juli und August sind im Ferienheim Gutenberg noch Zimmer zu haben. Wer weitere Auskunft haben will, wende sich an die Ferienheimstättengenosenschaft Gutenberg, Berlin, Luisenufer 37.

### Der „Große Brockhaus“ kommt in neuer Auflage.

Wie wir von gut unterrichteter Seite erfahren, sind nach vieljähriger Vorbereitung die Arbeiten am „Großen Brockhaus“ so weit gediehen, daß mit dem Erscheinen des ersten Bandes in einigen Monaten gerechnet werden kann. Das Werk ist mit sehr vielen und völlig neuen Bildern und Karten ausgestattet, wird zwanzig Bände umfassen und hat nach Inhalt und Form gegen Brockhaus' Lexikon von vor dem Kriege so grundlegende Änderungen erfahren, daß es wohl als etwas ganz Neues auf dem Gebiete des volkstümlichen Nachschlagewerks anzusprechen ist. Mehrere hundert Fachgelehrte wirken daran mit, in der neuen Auflage einen praktischen täglichen Berater zu schaffen, der, sachkundig auf allen Gebieten, im heutigen hastenden Leben und in der Zeit der Spezialisierung notwendiger ist denn je.

# Anträge zum Verbandstag in Jena.

(1. Nachtrag, siehe „Graphische Presse“ Nr. 22).

## Zu Punkt 2: Geschäftsberichte der Verbandskörperschaften.

### Zu a: Geschäftsbericht des Vorstandes.

#### Graphischer Industrieverband.

**Stuttgart:** Der Verbandstag beschließt im Interesse der graphischen Berufsverbände mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln praktische Schritte zur Herbeiführung des graphischen Industrieverbandes zu unternehmen. Durch den Zusammenschluß aller graphischen Verbände würde der Konflikt im Offset- und Tiefdruckstreif auf ein Mindestmaß reduziert werden.

### Zu c: Geschäftsbericht der Schriftleitung.

**Aschersleben:** Beantragt Ausbau der „Graphischen Presse“, um dieselbe unterhaltender zu gestalten, damit das Interesse an ihr wachgerufen wird, weil ein großer Teil der Kollegen dieselbe gar nicht oder mit wenig Interesse liest, da sehr viele Artikel für die allgemeine, geistige Bildung zu hoch stehen.

**Stuttgart:** Die Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle Stuttgart des Verbandes der Lithographen, Steindruckere und verwandten Berufe mißbilligt aufs schärfste die Ausnützung der „Graphischen Presse“ Nr. 19 vom 11. Mai zur Wahlagitration für die Sozialdemokratische Partei. Die in dem Aufruf enthaltenen Angriffe gegen die Kommunistische Partei und die Aufforderung, keine Stimme den Kommunisten zu geben, sind ein Schlag ins Gesicht des revolutionären Teiles unseres Verbandes. Die Ausnützung der Verbandspresse zu einer einseitigen Wahlagitration für die Sozialdemokratische Partei steht aber auch in schärfstem Widerspruch zu der Demokratie des Verbandes und ihren Grundsätzen.

## Punkt 4: Die Lohn- und Vertragspolitik des Verbandes.

### Arbeitszeit.

**Stuttgart:** Der Verbandstag beschließt, bei allen kommenden Kämpfen den unerbittlichen Kampf gegen das Überstundenwesen zu führen und darüber hinaus den Kampf für die 42-Stundenwoche aufzunehmen. Weiter ist von Seiten des Vorstandes dahingehend zu wirken, daß die Frage der Bekämpfung der Schäden der Rationalisierung und damit Arbeitszeitverkürzung nicht nur eine Frage unserer Organisation allein sein kann, sondern diesbezügliche Schritte vom Graphischen Bund unternommen werden müssen, gleichzeitig bei allen Tarifabschlüssen in der Zukunft dementsprechende Forderungen gestellt werden müssen.

### Arbeitslohn.

**Würzburg:** Bei Weiterbestehen des Leistungslohnes muß alljährlich bei den Tarifverhandlungen ein Ausgleich der Löhne geschaffen werden.

**Plauen-Oelsnitz:** § 9 Abs. 2 des Tarifvertrages für das Deutsche Lithographiegewerbe soll lauten:

„Den in Wochenlohn stehenden Gehilfen wird ein Abzug vom Lohn für die Zeit der Behinderung nicht gemacht, sofern die letztere 3 Stunden nicht überschreitet. Bei nachweisbar längerer Verhinderung in gleicher Sache ist auch diese Zeit zu bezahlen, jedoch nur, wenn zeitlich ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Bei Betriebsunfall geht der Lohnanspruch nicht verloren. Die Gehilfen müssen sich aber anrechnen lassen, was ihnen aus den gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherungen zukommt. Als Maßstab wird die Dauer der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist angesehen.“

### Lehrlingsprüfung.

**Dessau:** Tarifliche Bestimmungen über Beaufsichtigung und Kontrolle des Lehrverhältnisses und über Gehilfenprüfungen sowie die entsprechenden Bestimmungen in Lehrverträgen sind in Übereinstimmung mit der Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Mai 1927 grundsätzlich dahin abzuändern, daß Handwerkskammern als Prüfungsinstanzen zukünftig völlig in Wegfall kommen.

## Punkt 5b: Anträge zu den Satzungen.

### Austritt und Ausschuß.

§ 6.

**Dortmund:** Zu Abs. 2:

„Ausschuß kann erfolgen, wenn Kollegen ohne zwingenden Grund keine Ferien nehmen und sich dieselben bezahlen lassen.“

### Verbandstag.

§ 11.

**Stuttgart:** Der Absatz 8 soll lauten:

„Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise, daß auf 250 Mitglieder ein Delegierter entfällt, desgleichen entfällt ein Delegierter auf eine überschießende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 100 beträgt.“

## Anträge zu den Ausführungsbestimmungen.

### Beitrag.

§ 5.

**Würzburg:** Eine Beitragserhöhung soll nicht stattfinden.

### Invalidenunterstützung.

§ 23.

**Aschersleben:** In Anbetracht der traurigen Lage unserer Invaliden verlangt die Mitgliedschaft einstimmig Aufbesserung der Invalidenrenten und erklärt sich mit einer Beitragserhöhung von 20 bis 50 Pf. einverstanden.

### Verbandstag.

§ 36.

**Stuttgart:** Beantragt zu Absatz 2:

„Um den Einfluß der Verbandsangestellten auf die Beschlüsse des Verbandstages nicht allzusehr ins Gewicht fallen zu lassen, beschließt der Verbandstag den § 11 Absatz 9 dahingehend zu ändern, daß die Verbandsangestellten nur noch beratende und nicht beschließende Stimme haben dürfen.“

## Anträge zu den Satzungen der Lehrlingsabteilung.

### Krankenunterstützung.

§ 7.

**Dortmund:** Die Unterstützung für erkrankte Lehrlinge ist bei dem jetzigen Beitrag um 25 Proz. zu mindern.

## Punkt 7: Sonstige Verbandsangelegenheiten.

### Delegiertenwahlen zu Kongressen.

**Stuttgart:** Die Delegierten zu den internationalen wie nationalen Kongressen sind durch Urwahl nach dem Verhältnis-Wahlsystem vorzunehmen, wobei der Verband einen Wahlkreis bildet und jede Vorschlagsliste zugelassen wird, die von mindestens 50 Mitgliedern unterschrieben ist.

### Ehrengabe an Verbandsjubilare.

**Aschersleben:** Die Überreichung der Diplome bei längerjähriger Mitgliedschaft soll nicht wie bisher ein Jahr später, sondern im Laufe des Jubiläumsmonats und zwar folgendermaßen erfolgen: Jede Mitgliedschaft reicht ihre Jubilare am Anfang des Jahres mit den Mitgliedsbüchern dem Verbandsvorstand ein, der dann leicht eine Nachprüfung in seiner Karteothek vornehmen kann. Ferner wird es als notwendig erachtet, die Diplome mit Unterschriften zu versehen.

## Feuilleton.

### Was jeder wissen sollte.

Bearbeitet und zusammengefaßt von  
M. Abramowitsch-Jejimof.

(Nachdruck sowie Übersetzung ohne  
Genehmigung des Verfassers verboten).

**Individualität, Persönlichkeit** wird gewöhnlich mit Dingen verwechselt, die mit dem eigentlichen Wesen von Individualität nichts gemein haben. Zumeist wird Individualität (Persönlichkeit) entweder mit Individuum (Person) schlechthin verwechselt oder wird das Wesen der Persönlichkeit in Originalität (Eigenart) erblickt. Dieser üblichen Auffassung gemäß ist der Mensch dann eine „Persönlichkeit“, wenn er die große Masse der anderen Menschen entweder überragt oder sonstwie merklich durch seine Eigenschaften von ihr absticht. Dieses „Nicht so sein wie die anderen“ oder das Abstechen von den anderen ist ja aber letzten Endes nichts anderes als Originalität.

Daß nicht die Größe, das Hervorragen einer Person und ihres Könnens den Wesensinhalt von Persönlichkeiten ausmacht, ist augenscheinlich. Und zwar aus dem gleichen Grunde, weshalb ein von noch so gewaltiger Größe — kein Berg, eine noch so große Anzahl einzelner Hammel keine Herde, ein willkürliches Sammelsurium von Wörtern noch keine Sprache ist: Die Wesenheit eines Gegenstandes hängt nicht von dessen Größe ab. Es läßt sich ebenso leicht erkennen, daß auch jene Auffassung von Persönlichkeit, die letztere

auf „Originalität“ zurückführt, durchaus unzutreffend ist. Die Unendlichkeit des Weltalls und seine unermessliche Indifferenziertheit machen es unmöglich, daß irgendwelche zwei Dinge oder Gebilde sich einander absolut, bis aufs „I-Tipfelchen“ gleichen. Alles, aber auch alles, was in der Welt existiert, ist in irgendwelcher Hinsicht eigenartig. Originalität ist also kein Umstand, durch den sich Dinge voneinander unterscheiden, sondern im Gegenteil — sie ist allen Dingen eigen: sie trifft auf „Persönlichkeit“ ebenso zu wie auf „Stiefel“ und bildet gerade deshalb ebensowenig das Sondermerkmal der einen wie des anderen. Daraus ergibt sich aber auch, daß man Persönlichkeit (Individualität) nicht mit Person (Individuum) verwechseln darf. Jedes Lebewesen, jede Pflanze, ja, überhaupt jeder Gegenstand ist, seiner Sonderexistenz und Originalität gemäß, ein Individuum (in diesem Sinne: individuell); und doch dürfte es wohl niemanden einfallen, von der „Persönlichkeit“ der Kaktuspflanze oder des Bandwurms zu sprechen. Daß man die beiden Begriffe trotzdem häufig verwechselt, zeugt nur von einem Mangel an folgerichtigerem Denken.

Ist Persönlichkeit weder Individuum noch Originalität, noch ein Überragen (Größe), noch ein Abstechen von den anderen Mitmenschen, so kann sie nur eine Struktur (Einstellung) des Innenlebens sein. Und zwar nur eine solche Struktur, die ihrem Wesen nach unmeßbar ist, keine Höhengrade kennt, die nicht größer und kleiner sein kann; denn dies würde ja letzten Endes auf das herbeits als häufig erkannte Abstechen von den anderen oder auf Originalität hinauslaufen. Es gibt nur eine Struktur, die dieser Bedingung entspricht: Die Struktur der Ganzheit.

Während der zerrissene, zersplitterte oder gespaltene Innenmensch einen größeren oder kleineren Splitter darstellen, mehr oder minder zerissen sein kann, kommt bei der Ganzheitsstruktur das Größenverhältnis in Wegfall. Unter Ganzheit ist hier eine Einstellung zu verstehen, bei der die einzelnen Funktionen des Innenlebens (Denken, Gefühl, Wille, Sinnesregung) sich stets in einem derartigen Verhältnis zueinander befinden, daß die Entwicklung der einen Funktion zugleich auch die Mitentwicklung der übrigen Funktionen anregt und fördert. Persönlichkeit ist somit nichts anderes als Ganzheit oder tätige Harmonie der psychischen Funktionen, oder mit anderen Worten: die funktionelle Harmonie des Innenlebens. (Näheres über das Wesen der Menschenpsyche siehe Eingang dieser Abhandlung).

Wo eine der Funktionen die anderen überwuchert und sich auf Kosten dieser entwickelt, dort verkümmern sie mit der Zeit, und der Mensch wird zum Scherben. Wer „nur“ Denker, „nur“ Willensmensch oder „nur“ Gefühlsmensch ist, der ist ein Scherben, auch wenn er eine noch so gewaltige Denkkraft, eine noch so große Willens- oder Gefühlsstärke aufweist. Andererseits stellt ein Mensch, dessen Psyche die Einstellung der harmonischen Ganzheit aufweist, auch dann eine Persönlichkeit dar, wenn sein Innenleben von noch so kleinem Ausmaß ist.

Die Strukturgestaltung des Innenlebens eines jeden einzelnen Menschen wird durch die Einwirkungen seiner sozialen Umgebung bedingt. Je nachdem also, welche Einstellung diese Umgebung selbst vorwiegend aufweist, wird entsprechend auch die Richtung sein, nach der sich das Innenleben der Menschen gestaltet. Deshalb

herrschen auch in verschiedenen Epochen der sozialen Geschichtsentwicklung, beim Vorwiegen dieses oder jenes Gesellschaftssystems die entsprechenden Einstellungen des Innenlebens vor. Demnach kann die Persönlichkeits-Struktur nicht in beliebigen Zeiten als allgemeiner oder weitverbreiteter Menschentypus bestehen, sondern nur als Folge der Auswirkung eines ganz bestimmten sozialen Lebenssystems: eines Systems, das bereits selbst nach dem Grundsatz der harmonischen Ganzheit aufgebaut ist und einzig deshalb schon zum Vorläufer und Förderer der Persönlichkeitsstruktur des Innenlebens wird. Ein derartiges gesellschaftliches System aber hat es bis heute noch niemals gegeben; und deshalb konnte auch die Individualität als der gegebene, zeitgemäße Menschentypus niemals bestehen. Jedes Gesellschaftssystem wird durch die entsprechende Art der vorherrschenden gesellschaftlichen Funktionen bedingt, die ihrerseits wiederum in der vorherrschenden Struktur der Anfänge alles sozialen Seins, in den technischen Methoden des gesellschaftlichen Lebensschaffens wurzeln. Die im Zeichen der primitiven Jagd und Landwirtschaft, des Kleinhandwerks und der handarbeitlichen Manufaktur stehenden früheren Gesellschaftsordnungen waren nichts weniger als harmonisch. In ihrem geschichtlichen Aufeinanderfolgen zeigen sie vielmehr Bilder einer zunehmenden gegenseitigen Entfremdung und Zerrissenheit der produktionstechnischen Methoden, einer fortschreitenden Zersplitterung der gesellschaftlichen Lebensfunktionen. Erst mit dem Aufkommen der Maschine entsteht zum erstenmal die Struktur der in ihrer Vielfältigkeit harmonischen Einheit, der funktionellen Harmonie in der gesellschaftlichen Produktionstechnik. In dem Maße, in welchem diese von der modernen Technik ausgehenden Struktur in die übrigen Gebiete des gesellschaftlichen Lebens unserer Zeit einzudringen beginnt, häufen sich die Voraussetzungen für das Entstehen und die weitere Entfaltung auch der Persönlichkeits-Struktur. Die Individualität ist erst im Werden begriffen; sie zum allgemeinen Typus des menschlichen Innenlebens werden zu lassen, bleibt der Zukunft vorbehalten.

**Kollektivismus, Sozialismus** ist die Übertragung des Prinzips der funktionellen Harmonie von dem Bereich der modernen Maschinentechnik auf das gesamte gesellschaftliche Leben; oder mit anderen Worten: Kollektivismus ist das Prinzip der alles gesellschaftliche Wirken einenden harmonischen Gesamtorganisation. Die weitere Entwicklung dieser sozialen Struktur rufft auch eine ihr entsprechende Einstellung des Innenlebens der Menschen hervor. Als alleiniger Träger der funktionellen Harmonie im Gesellschaftsleben bildet der Kollektivismus (Sozialismus) zugleich auch den einzigen Träger und Förderer der wahren Individualität in unserem Zeitalter.

**Erziehung** ist jede innere (psychische) Gestaltung des Menschen, die von irgendeiner direkten oder mittelbaren sozialen Wirkung herrührt. Von der Stunde seiner Geburt und bis zu seiner letzten Stunde ist der Mensch von einer derartig dichten Hülle des gesellschaftlichen Lebens umgeben, daß sich ihm selbst das Naturerleben erst vermittelt dieser Hülle darbietet. Die soziale Umgebung ist es, die alles Menschwerden des einzelnen, das Wie seines denk-, gefühls- und willensmäßigen Herangehens an Dinge und Erscheinungen bestimmt, Charakter und Art seines Innenlebens festlegt. Jeder Vorgang des gesellschaftlichen Lebens, der auf die Existenz des einzelnen Bezug nimmt — und auf diese Existenz nehmen alle Vorgänge des gesellschaftlichen Lebens irgendwie Bezug —, wirkt auch auf die Gestaltung seines Innenlebens. Tritt eine merkliche Veränderung der sozialen Wirkungen ein, so hat sie stets auch eine Änderung des Innenlebens des von diesen Wirkungen Betroffenen zur Folge. Diese Änderungen treten im Menschenleben besonders auf

den höheren Stufen des gesellschaftlichen Seins recht häufig ein. Und so hört Erziehung, in diesem weitesten Sinne des Wortes, eigentlich niemals auf.

Jede Erziehung ist ein gesellschaftlicher Vorgang und unterliegt deshalb derselben Gesetzmäßigkeit, die auch für alles gesellschaftliche Geschehen schlechthin maßgebend ist. Die Ergründung der auf alle Erziehung Bezug nehmenden sozialen Gesetzmäßigkeit, wie auch der Art dieser Bezugnahme und der sich aus ihr ergebenden Folgerungen, gehört deshalb ausschließlich in das Zuständigkeitsgebiet der allgemeinen Gesellschaftswissenschaft (Soziologie). Die von manchen Schriftstellern beliebten Bezeichnungen ihrer Erziehungslehren, wie „soziale“ oder „Sozial-Pädagogik“, „Soziologische Pädagogik“ u. dgl. (Pädagogik: Erziehungslehre) ist also schon allein deshalb unangebracht, weil man mit derartigen Bezeichnungen entweder direkt zugibt, oder zumindest den Anschein erweckt, als ob es noch eine andere als eine sozialwissenschaftlich fundierte Pädagogik gäbe, die diesen Namen verdient. In Wirklichkeit kann die Pädagogik nur soziologisch aufgebaut werden.

**Klassenerziehung** ist jede Erziehung, welche eine Einstellung aufweist, die für eine bestimmte Gesellschaftsklasse kennzeichnend ist. Die Sondereinstellung des Bewußtseins wie des gesamten Wirkens der großen Gesellschaftsklassen aber führt stets mit zwingender Notwendigkeit zu einer eben solchen Einstellung ihrer Einflußnahme auf Gestaltung des Innenlebens der von ihrem Wirkungskreise erfaßten Menschen. Und deshalb ist im Zeitalter der gesellschaftlichen Klassengliederungen auch jede Erziehung Klassenerziehung, oder, mit anderen Worten: die Erziehung zu einem klassenmäßig geformten Menschentypus.

**Bürgerliche Erziehung** weist in ihrer Einstellung das Grundmerkmal der bürgerlichen Klasse auf: die Zwiefältigkeit. Vor allem schon in ihrem Umfang: während der Staat, die Kommunen, die Kirche, zum Teil auch die Familie und private Erziehungsanstalten, die Erziehung durchaus planmäßig und organisiert betreiben, verläuft die Erziehungswirkung der übrigen bürgerlichen Lebensgesamtheit vollständig unorganisiert, ja mehr noch: unorganisierbar. Aber auch die organisierte bürgerliche Erziehung trägt die unverkennbaren Merkmale der Klassenart: Zwiefältigkeit und Autorität. Denn zwiefältig in dieser Erziehung ist ihre doppelte Einstellung, einerseits auf die Heranbildung selbstherrlicher Individuen innerhalb der privilegierten Kreise (individualistische Einstellung der Mittel- und Hochschulen) und andererseits auf die Züchtung passiv-gehorender, den „höheren Gewalten“ der Wirtschaft und des Staates geduldig ergebenden „Durchschnitte“ — Menschen in den schaffenden unteren Volksmassen. Zwiefältig ist hier auch das Autoritätsverhältnis von „Erzieher“ und „Zögling“. Und zwiefältig ist endlich das innere Wesen des ganzen Bildungssystems, das nicht den Stoff der Lebenskenntnis aus dem werdenden Menschen heraus reifen läßt, sondern ihn diesen, kraft höherer Gewalt, einfach aufzwingt. Dieser Stoffzwang bleibt auch in jenen fortschrittlicheren Erziehungs- und Bildungssystemen unvermindert bestehen, bei denen Wert darauf gelegt wird, daß der Schüler sich den betreffenden Wissensstoff in selbsttätiger Weise erarbeite (Dalton-Plan, Montessori-System). Fortschrittlich geändert ist hier lediglich die Art, nach der der Schüler sich den Wissensstoff aneignet; hat; der Stoff selbst aber wird ihm auch hier genau so wie bei den anderen bürgerlichen Bildungssystemen von oben diktiert. Dieser Grundton der inneren Zwiefältigkeit gehört so sehr zum Urwesen aller bürgerlichen Erziehung, daß er sich auch durch keine in den Grenzen dieser Erziehung sich bewegenden Reform ganz beseitigen läßt.

**Proletarische Erziehung** weist den gleichen inneren Aufbau (Struktur) und die gleiche We-

senbeschaffenheit auf wie die Klasseneigenart des modernen Industrieproletariats. Sie ist die Erziehung zum proletarisch gearteten Menschen zur funktionellen Harmonie des Innenlebens und somit zugleich zur eigentlichen Persönlichkeit. Ihr Kennzeichen ist: Erziehungs-Kollektiv-(Gemeinschaft) als allumfassende Organisation, harmonisch organisierte Einheit des gesamten Erziehungsvorganges. Ihre Grundsätze: Autoritätslosigkeit, Selbsttätigkeit, Lebens- und Arbeitsgemeinschaft. Ihr Zweck ist nicht die Unterordnung den „höheren Gewalten“, sondern die freie Einordnung in ein harmonisches soziales Gefüge. Die neue Jugend, der werdende neue Mensch als Vorbild und Träger der kommenden Gesellschaft ist für sie Mittelpunkt und höchstes Gut. Hier wird der werdende Mensch zu derjenigen Aktivität erzogen, die ihn später befähigen soll, in Gemeinschaft und Einklang mit dem Bestreben seiner Klasse, das gesamte Leben und mit diesem auch die Struktur der Lebenskenntnis und des Wissensstoffes selbst nicht nur zu beherrschen, sondern auch zu ändern. Gegenwärtig ist die proletarische Erziehung erst noch im Entstehen begriffen. Die Klassenentwicklung und der kommende Aufstieg des Industrieproletariats verheißen ihr indes eine siegreiche Zukunft. Als vielversprechender, heute schon erfolgreicher und durchaus entwicklungsfähiger Anfang einer praktischen Verwirklichung der proletarischen Erziehungsart ist die Versuchsschule von Adolf Jensen in Neukölln zu werten. Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten und zu wünschen, daß dieser verheißungsvolle Anfang eine kräftige Entwicklung erfährt. Und es liegt im ureigensten Interesse der gesamten Arbeiterklasse, dem weiteren Werden dieser neuen proletarischen Erziehung und deren Organisation — der proletarischen Schule — ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen.

**Vom Büchertisch.**

**Bauhüttenbewegung und Gewerkschaften.** Vortrag von A. Ellinger auf dem zweiten ordentlichen Bundestag des Deutschen Baugewerksbundes in Dresden 1927. Verlagsgesellschaft des ADGB. Berlin S 14. Preis 10 Pf.

Das 16 Seiten starke Heft ergänzt die frühere, von dem gleichen Verfasser stammende, in die Bauhüttenbewegung einführende Schrift „Die Bauhüttenbewegung, ihr Wesen, ihr Ziel und ihre Entwicklung“, die ebenfalls von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes herausgebracht wurde. In seiner Rede auf dem Bundestag des deutschen Baugewerksbundes hat Ellinger die wichtigsten Momente, die zur Bauhüttenbewegung führten, in klarer Weise herausgehoben: Mit der Bauhüttenbewegung haben die Gewerkschaften zum erstenmal begonnen, durch Übernahme der Produktion mit der eigenen Produktion zu kommen und dadurch allmählich das Unternehmertum abzubauen. Dieses Beginnen kann mit Recht als der Anfang der Sozialisierung betrachtet werden. In der heutigen Wirtschaft gibt es keine Betriebsform, bei der die Gewerkschaften einen so großen Einfluß ausüben können, wie bei den Bauhütten. Dieser große Einfluß verbürgt auch die Ausschaltung aller beruflichen Sonderinteressen zum Nachteil der Allgemeinheit. Die Bauhütten arbeiten für das Allgemeinwohl. Ihre Unterstützung ist deshalb notwendig. Nicht nur die Gewerkschaften müssen hinter dieser Bewegung stehen, sondern in erster Linie auch die befreundeten Organisationen, die Bauaufträge zu vergeben haben, wie die Bau- und Konsumgenossenschaften, Krankenkassen, Arbeiterdruckereien usw. Das 20. Jahrhundert muß das Jahrhundert der Arbeiter sein. Die Bauhüttenbewegung ist ein Schritt zur Erreichung dieses Ziels.

**Der Verband der Buchbinder auf der Presse.**

Ein nettes Büchlein hat der Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter herausgegeben für die Ausstellungsbesucher, die sich für den Verband interessieren und näheres über ihn wissen wollen. Alles Wissenswerte über den Verband ist dem Fächlein gedruckt gegeben, sodass es schon Freunde finden wird. Auch die Ausstattung ist anziehend geschmackvoll und wirbt zweifellos mit für unsere befreundete Organisation.

**Bekanntmachung.**

**An die Mitgliedschaftsvorstände.**  
Zur Versendung kamen die Allgemeinen Rundschreiben Nr. 145, 146, 147, 148 und 149. Ferner ein Rundschreiben der Technischen Zentrale Nr. 62. — Wo diese Sendungen nicht eingegangen sind, muß reklamiert werden.  
Der Verbandsvorstand.

**Zinkdruckplatten** in Ia Lithographie-Qualität.  
**Ia Auswaschfinktur** Zinkätzsals D. R. P.  
**Entsäuerungspulver, Schleifkugeln**  
sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.  
**Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36,** Wiener Straße Nr. 50 Fernspr. Mor. 12 289

**Positiv-Photographen**  
**Ätzer für Auto und Strich**  
**Maschinen-Retuscheure**  
werden für sofort gesucht. Es wollen sich nur erstklassige Kräfte melden. Angebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erheben an  
Vereinigte chemigraphische Kunstanstalten K. A. MACHLEB, Chemnitz, Theaterstraße 12.

**Tüchtiger**  
**Positiv-Retuscheur**  
per sofort gesucht. Angebote mit Mustern, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an  
**Hauffler & Wieser A.-G., Stuttgart, Graphische Kunstanstalt, Lindenspürstraße 3.**

**Fachliteratur**  
Der Filmdruck von Otto Neubert  
Preis inkl. Nachnahme 1,70 RM.  
Zu beziehen durch  
**Conrad Müller, Schkeuditz Leipzig.**

**Umdrucker**  
für Stein und Zink, Merkantil- und Farbenruck, durchaus tüchtige Kraft für gute Arbeiten für sofort gesucht. Bewerbungen an  
**Kunstanstalt Hermann Rabitz, Sollingen (Rheinland).**

**Achtung!**  
**Essen (Ruhr)**  
Die Adresse des Auskunftserteilers ist jetzt  
**Erich Matejek, Essen (Ruhr), Beuststr.**